geordneten Clauß, welche die Deputation direct bevorwortet hat.

Präsident Braun: Meine Frage ging dahin, welche Punkte unter der römischen Ziffer I. des Berichts zusammengefaßt werden könnten bei der Berathung? Der Herr Referent meint nun, die Berathung würde sich über alle Punkte zusammen verbreiten, mit Ausnahme des Clauß'schen Antrags. Ich frage demnach die Kammer: ob sie diese Ansicht theilt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Die Berathung wird sich also gegenwärtig bis zu Seite 59 I. 5 zu erstrecken haben. Gegenwärtig haben die Abgeordneten Stockmann und Sachße das Wort.

Abg. Stockmann: Die geehrte Deputation hat sich Seite 50 ihres Berichts darüber ausgesprochen, daß das Verbot der Nachversicherung weder auf rechtlichen, noch polizeilichen Gründen beruhe. Unter dieser Voraussetzung hätte man in der That glauben sollen, daß die Deputation allerdings sich hätte bewogen finden müssen, auf den Antrag der Petenten einzugehen und die Nachversicherung zu gestatten, mindestens provisorisch. Denn da ein minderer Beitrag zur Landesanstalt dann nicht gegeben werden soll, als jetzt, also eine Verletzung derselben nicht stattfindet, so stehen auch rechtliche und polizeiliche Bedenken nicht entgegen. Und ist es in einer Provinz bereits gestattet, so sollte man meinen, daß die Besitzer feuerfester Häuser ein Recht hätten, es zu fordern. Mir scheint es auch eine Abänderung des Gesetzes durchaus eben so wenig zu sein, als der von der Deputation gestellte Antrag. Mit dem Antrage der geehrten Deputation könnte ich mich aber in so fern wenigstens nicht einverstehen, wenn er so gestellt bleibt, wie er gestellt ist; denn in dieser Weise würde es beinahe illusorisch, daß die Besitzer massiver Häuser eine auf das Princip der Gerechtigkeit und Gleichheit basirte Wohlthat des Gesetzes genießen könnten. Ich glaube nicht, daß es außer den Gegenden, wo mit Sandstein gebaut wird, unter hundert Häusern dreie giebt, welche das gestellte Erforderniß haben; mir sind wenigstens sehr viele Häuser bekannt, welche trotz dem, daß sie bis in's vierte Stock mit gewölbten Treppen versehen sind, doch so vollständige Brandgiebel nicht haben, wie hier ausgesprochen ist. Es scheint also diese Bestimmung den Zweck nicht vollständig zu erreichen und meiner Ansicht nach nur die Gegenden zu begünstigen, welchen das billige Material des Sandsteins zu Gebote steht. Ich würde mir also die Bitte an den Herrn Präsidenten erlauben, daß die Abstimmung getheilt und der Satz: „mit steinernen Umfassungsmauern, Brandgiebeln ohne Holzverband, ferner" besonders zur Abstimmung käme.

Abg. Sachße: Die Ansicht der Petenten, daß die Ausschließung der Classification ungerecht sei, theile ich ganz, und ich habe dies auch bei den frühern Verhandlungen im Jahre 1834 schon ausgesprochen; denn der Unterschied der Feuergefährlichkeit ist so ungemein groß, er verhält sich nicht selten wie 1 : 10, ja 1 : 100. Denken Sie sich ein Gebäude von Holz, mit nicht feuerfester Dachung, das mitten unter 20, 30, ja wohl 100 in der Nähe befindlichen Gebäuden steht, da ist die Feuergefährlichkeit, wenn ein Feuer ausbricht und der Wind so ungünstig weht, daß der ganze Ort in Feuer aufgehen kann, um so vielmal größer, als Häuser darin sind, wenn man ein solches Gebäude vergleicht mit andern, die nicht feuerfest sind, aber isolirt stehen, oder mit denen, die feuerfest sind, aber nicht in solcher Nähe sich befinden, daß sie nicht bei einiger Beaufsichtigung vor dem Feuer geschützt werden können. Aus diesem Grunde halte ich die Classification für wesentlich nothwendig, und das jetzige Bestehen einer Ausschließung der Classification ungerecht für die Gebäudebesitzer in größern Städten, welche dadurch genöthigt sind, das Mauerwerk von der Versicherung auszuschließen, und so der Gefahr ausgesetzt werden, höhere Verluste zu erleiden, als sie außerdem zu erleiden haben würden. Nehmen wir ein Gebäude von ungefähr 12,000 Thlr. Zeitwerth an; der Eigenthümer hat, um es nicht bei einer vollkommen feuerfesten Beschaffenheit so hoch jährlich versteuern zu müssen, es unter Ausschluß des Mauerwerks nur zu einem Viertheil dieses Werths assecurirt. Wenn ihn nun dennoch sollte ein Brandunglück treffen, so würde er nur den dritten Theil des Zeitwerthes und vom Werthe des Neubaues vielleicht nur den vierten oder sechsten Theil erhalten; wollte er aber den ganzen Zeitwerth versichern, so müßte er nach der jetzigen Fixation die Summe von 30 Thlr. jährlich steuern, ungeachtet die Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden ist, ja es beinahe unmöglich ist, daß das Gebäude abbrennt, wenn das Feuer nicht in seinem Innern entsteht. Dieses Beispiel wird das Unrecht zeigen, welches darin besteht, daß alle Gebäude gleich behandelt werden. Auf der andern Seite ist aber allerdings bei der Classification so mancherlei Vorsicht zu gebrauchen; auch zeigt sich, daß das frühere System, nach welchem so weit versichert werden konnte, als man nur wollte, und für einen Neubau erfordert würde, ganz unangemessen sei, es zeigt sich dies in der That in den Zahlen der Beiträge, die seit der Zeit des Bestehens der Immobiliarbrandversicherung durchschnittlich entrichtet worden sind. Ich habe mir darüber einen Extract gemacht, aus welchem sich ergiebt, daß in der ersten Zeit, ich möchte sagen, in der Zeit der Unschuld der Immobiliarbrandversicherungsanstalt, nämlich in den ersten 10 Jahren von 1786 — 1797 an jährlichen Beiträgen nur 5 Ngr. und $\frac{1}{10}$ Pf. bezogen wurden; sie stiegen in den Jahren von 1797 — 1806 auf 8 Ngr. $3\frac{3}{10}$ Pf.; von 1807 — 1816 auf 11 Ngr. $8\frac{3}{10}$ Pf., von 1817 — 1826 betrugen sie 10 Ngr. 6 Pf. und von 1826 — 1833 stiegen sie sogar auf 14 Ngr. 4 Pf. Es fällt das in die Zeit, wo so viele ruchlose Brände vorfielen, wo die böse Lust, Gebäude anzuzünden, um sich einen Gewinn zu verschaffen, immer mehr überhand nahm, sich aus der niedern Gegend nach allen Seiten hin zu verbreiten begann. Die Beiträge sind also vom Anfange an bis zum Jahre 1833 beinahe um das Dreifache gestiegen. Da wirkte die auf dem Landtage von $18\frac{33}{34}$ von den Ständen genehmigte Verfügung, wonach der wahre Werth des Gebäudes lediglich zu be-

SLUB
Wir führen Wissen.